

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL.M-V S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde **Staven** in seiner Sitzung vom 24.05.2011 nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt "Nachrichten des Amtes Neverin", am 20.04.2002

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	50,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €
- für den jeden gefährlichen Hund	

-

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

beschlossen am : 24.05.2011

angezeigt am : 31.05.2011

ausgefertigt am : 03.06.2011

veröffentlicht am : 07.06.2011

Böhm
Bürgermeister

